

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

Gesamtvertrag über den Einsatz von Turnusärztinnen und -ärzten bei Vertragsärztinnen und -ärzten und in Vertragsgruppenpraxen – Lehrpraxis-Gesamtvertrag

abgeschlossen gemäß § 342b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 117b Abs. 1 Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl. I 1998/169 idgF.

Zwischen der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer für sich und die im § 2 genannten Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Landesärztekammern einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband) für die in § 2 genannten Krankenversicherungsträger andererseits wird vereinbart:

Präambel

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung gut ausgebildeter Ärzte für das öffentliche Gesundheitssystem.

Insbesondere durch die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen von Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassener Arzt soll eine qualitative Verbesserung der (Turnus-)Ausbildung erreicht werden.

Ziel der Lehrpraxis ist die Befähigung der Turnusärzte zur selbständigen Ausübung der Medizin durch den geregelten Erwerb und Nachweis von für die gewissenhafte Betreuung von Patienten in der freiberuflichen Kassenpraxis notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie deren Anwendung im extramuralen Bereich.

Ärzte, die eine qualitativ hochwertige Ausbildung in Vertrags-Lehrpraxen / Vertrags-Lehrgruppenpraxen absolviert haben, sollen im Besonderen nach Erwerb des ius practicandi als Arzt für Allgemeinmedizin dem öffentlichen Gesundheitswesen im Rahmen des Sachleistungssystems zur Verfügung stehen.

§ 1

Grundlagen

(1) Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

(2) Gemäß § 342b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist zwischen dem Hauptverband für alle Krankenversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer für sich und die Landesärztekammern eine für die Vertragsparteien verbindliche gesamtvertragliche Regelung über den Einsatz von Turnusärzten bei Vertragsärzten und in Vertragsgruppenpraxen abzuschließen.

Dieser Gesamtvertrag hat insbesondere Art, Umfang und Grundsätze der Verrechnung jener Leistungen zu regeln, welche von Turnusärzten für Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen auf Kosten der Krankenversicherungsträger erbracht werden können.

(3) Die Befugnisse für die ärztliche Tätigkeit von Lehrpraktikanten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Ausbildung der Lehrpraktikanten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen hat die Ziele und Inhalte der Ausbildung aufgrund des Ärztegesetzes 1998 und seiner Ausführungsbestimmungen insbesondere der Ärztinnen- / Ärzte-Ausbildungsordnung idgF und der KEF und RZ-V idgF abzubilden und demgemäß das fachliche Wissen und die praktischen Fähigkeiten sowie die entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Geltungsbereich

Dieser Gesamtvertrag wird mit Zustimmung und mit Wirkung für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Landesärztekammern folgender Ärztekammern und für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

Österreichische Ärztekammer,
Ärztekammer für Wien,
Ärztekammer für Niederösterreich,
Ärztekammer für Burgenland,
Ärztekammer für Oberösterreich,
Ärztekammer für Steiermark,
Ärztekammer für Kärnten,
Ärztekammer für Salzburg,
Ärztekammer für Tirol,
Ärztekammer für Vorarlberg bzw.

Wiener Gebietskrankenkasse,
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
Burgenländische Gebietskrankenkasse,
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
Steiermärkische Gebietskrankenkasse,
Salzburger Gebietskrankenkasse,
Kärntner Gebietskrankenkasse,
Tiroler Gebietskrankenkasse,
Vorarlberger Gebietskrankenkasse,

Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe,
Betriebskrankenkasse Mondi,
Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme
Betriebskrankenkasse Zeltweg,
Betriebskrankenkasse Kapfenberg,

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ,
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

§ 3

Allgemeines

(1) Der Einsatz von Lehrpraktikanten in Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Voraussetzungen über die Berechtigung zur Ausübung von ärztlichen Tätigkeiten als Turnusarzt in Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen zu erfolgen.

(2) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages beziehen sich auf Tätigkeiten von Turnusärzten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen im Rahmen ihrer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) oder Facharzt gemäß § 8 Abs. 4 ÄrzteG 1998.

(3) Die Tätigkeit von Turnusärzten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen darf maximal jeweils die höchste auf die Ausbildung anrechenbare Gesamtdauer der Lehrpraxis zuzüglich eines Monats betragen. Ein darüber hinausgehender Verbleib des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis / Lehrgruppenpraxis ist nicht zulässig.

(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für alle Lehrpraktikanten unabhängig von ihrer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt. Sonderbestimmungen werden ausdrücklich angeführt.

§ 4

Definitionen

Als „**Lehrpraxis**“ bzw. „**Lehrgruppenpraxis**“ im Sinne dieses Vertrages gilt eine Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis gemäß § 12 bzw. § 12a ÄrzteG 1998, deren Inhaber (Arzt / Gruppenpraxis) einen Einzelvertrag mit zumindest der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse oder mit mehreren Sondersicherungsträgern abgeschlossen hat.

„**Lehrpraktikant**“ bezeichnet einen Turnusarzt (§ 1 ÄrzteG 1998), der im Rahmen seiner Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt in einer Lehrpraxis oder einer Lehrgruppenpraxis eingesetzt wird.

„**Lehrpraxeninhaber**“ bezeichnet den Einzelvertragsinhaber einer Lehrpraxis.

„**Ausbildungsverantwortlicher**“ bezeichnet den für die Ausbildung des Turnusarztes verantwortlichen Arzt einer Vertragsgruppenpraxis iS des § 12a Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG.

„**Geförderte Lehrpraxis**“ bzw. „**geförderte Lehrgruppenpraxis**“ bezeichnet eine Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis die Gegenstand einer Vereinbarung auf Landesebene (Land, Krankenversicherungsträger, Landesärztekammer) ist, die beabsichtigt, die Ausbildung von Turnusärzten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen insbesondere durch die Bereitschaft zur Förderung der anfallenden Kosten (zB Gehaltskosten) zu unterstützen. Die Förderung dient dem Zweck, die Ausbildung von Turnusärzten in der Anzahl des geschätzten jährlichen Nachbesetzungsbedarfs für das öffentliche Gesundheitswesen zu unterstützen.

§ 5

Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten

(1) Der Lehrpraktikant darf alle Tätigkeiten ausüben, zu denen er berufsrechtlich befugt ist. Dazu zählen neben Untersuchung und Behandlung des Patienten auch das Ausstellen von Rezepten und Überweisungen sowie von Bestätigungen und Attesten. Der Lehrpraktikant hat dabei alle von ihm ausgestellten Dokumente dahingehend klar zu kennzeichnen, dass deren Ausstellung nicht durch den Lehrpraxisinhaber / den Ausbildungsverantwortlichen erfolgt ist; dies hat unter Verwendung des Kürzels „iA“ und Namenszeichnung zu erfolgen.

(2) Der Lehrpraktikant darf daher nach den Vorgaben des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen und unter dessen Anleitung und Beaufsichtigung im Rahmen des gesamten Spektrums des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen tätig werden. Der Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortliche hat sich dabei zu vergewissern, dass der Ausbildungs- und Erfahrungsstand des Lehrpraktikanten der Art, Schwere und Risikoneigung der Tätigkeit angemessen ist und er darf dem Lehr-

praktikanten nur solche Tätigkeiten übertragen, die diesem Ausbildungs- und Erfahrungsstand entsprechen.

(3) Der Lehrpraktikant kann die Erbringung einer Behandlung ablehnen, sofern er sich zu dieser nicht befähigt fühlt. Die Behandlung ist diesfalls vom Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortlichen vorzunehmen.

(4) Der Lehrpraktikant darf jene ärztlichen Tätigkeiten, die gesamtvertraglich, insbesondere nach der Honorarordnung, besondere Voraussetzungen für die Erbringung einer Verrechnungsposition (z.B. Qualitätsanforderungen, Ausbildungserfordernisse, ...) erfordern, nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen erbringen.

(5) Für die Tätigkeiten des Lehrpraktikanten gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorliegen der entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Lehrpraktikanten im Hinblick auf die Art, Schwere und Risikoneigung der Behandlung einzelner Patienten
- b) Eine Abwesenheit des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen ist kurzfristig unter der Voraussetzung seiner jederzeitigen Erreichbarkeit zulässig. Dadurch dürfen weder der Ausbildungszweck noch der gesamtvertragliche Versorgungsauftrag bzw. die gesamtvertraglichen Verpflichtungen gefährdet werden.
- c) Der Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortliche hat die vom Lehrpraktikanten durchzuführenden Tätigkeiten ihrer Art nach zu bestimmen.
- d) Der Lehrpraktikant hat – soweit erforderlich – ehestmöglich die Behandlung der Patienten mit dem Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortlichen zu besprechen.

§ 6

Vertretung des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt

(1) Der Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortliche kann sich nur dann länger als 6 Ordinationstage durchgehend in der Ordination vertreten lassen, wenn der Vertreter die Voraussetzungen des § 12 ÄAO 2015 Abs. 1 Z. 2 - 4 erfüllt. Diese Be-

stimmung gilt vorbehaltlich einer allfälligen entgegenstehenden Entscheidung hinsichtlich der Anrechnung dieser Zeiten auf die Ausbildung des Lehrpraktikanten durch die Österreichische Ärztekammer.

(2) Zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Ärztekammer können im Hinblick auf die Versorgungslage vom Absatz 1 abweichende Bestimmungen vereinbart werden.

(3) Ab dem 6. Ordinationstag einer durchgehenden Vertretung hat der Lehrpraxeninhaber dies der SV zu melden und diese hat das Recht, Widerspruch aus wichtigem Grund gegen die Person des Vertreters zu erheben.

§ 7

Rechte des Patienten

(1) Führt der Lehrpraktikant Behandlungen von Patienten durch, ist das dem Patienten vor Beginn der Behandlung ausdrücklich bekannt zu geben. Der Patient ist berechtigt, eine Behandlung durch den Lehrpraktikanten ohne jede Nachteile jederzeit vor oder während der Behandlung abzulehnen. In diesem Fall hat die Behandlung durch den zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Vertragsarzt zu erfolgen.

(2) Der Patient ist berechtigt, jederzeit vor oder während der Behandlung zu verlangen, dass eine Untersuchung, Behandlung oder ein Patientengespräch ohne Anwesenheit des Lehrpraktikanten stattfindet.

§ 8

Haftpflichtversicherung

Die Tätigkeit des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis / Lehrgruppenpraxis darf erst nach Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG in der jeweils geltenden Fassung durch den Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortlichen bzw. die Lehrgruppenpraxis aufgenommen werden.

§ 9

Leistungsausweitung

Zwischen den jeweiligen Krankenversicherungsträgern und den Landesärztekammern bzw. der Österreichischen Ärztekammer können gesamtvertragliche Regelungen über die Thematik Leistungsausweitungen durch den Einsatz von Lehrpraktikanten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen getroffen werden.

§ 10

Honorierung

Die Honorierung der in der Lehrpraxis erbrachten Leistungen erfolgt nach der für das jeweilige Fachgebiet geltenden, gesamtvertraglichen Honorarordnung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers.

§ 11

Besondere Ausbildung des Lehrpraktikanten

Der Lehrpraktikant hat nachweislich eine 12-stündige, dezentral durchgeführte und durch die Sozialversicherung organisierte Ausbildung zu besuchen. Die Inhalte dieser Ausbildung umfassen jedenfalls: Die ökonomische Verhaltensweise als (möglicher) Vertragsarzt insbesondere Inhalt und Anwendung der Richtlinien über die ökonomische Krankenbehandlung (RÖK) und der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise (RÖV), administrative und administrative-elektronische Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungsträgern, das System der sozialen Krankversicherung und die Stellung des Vertragsarztes im Sachleistungssystem.

§ 12

Auswahl geförderter Lehrpraxen

Für die Auswahl geförderter Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen aus einer Mehrzahl an Bewerbern sind Vereinbarungen auf Länderebene (Land, Krankenversicherungsträger, Landesärztekammer) zu treffen. Kriterien können insbesondere die Lage in der Region oder bestimmte Organisationsformen (Einzelpraxis, Gruppenpraxis, Pri-

märversorgungseinheit) sein. In diesen Vereinbarungen ist auch der allfällige Entzug der Förderung zu regeln.

§ 13

Auswahl geförderter Lehrpraxenstellen (Besetzung)

Für die Auswahl jener Lehrpraktikanten, mit denen geförderte Lehrpraxenstellen zu besetzen sind, aus einer Mehrzahl an Bewerbern (Turnusärzten), sind Vereinbarungen auf Länderebene (Land, Krankenversicherungsträger, Landesärztekammer) zu treffen.

§ 14

Evaluierung des Gesamtvertrages

(1) Der Hauptverband, die Krankenversicherungsträger und die Ärztekammern arbeiten bezüglich Qualität und Zielgenauigkeit der Ausbildung von Lehrpraktikanten gerade im Hinblick auf eine Tätigkeit als zukünftige Vertragsärzte und bezüglich der Beobachtung des Verhaltens der Vertragsärzte als Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortliche zusammen. Dazu gehört, im Rahmen einer Evaluierung Entwicklungen zu beobachten und notwendige Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

(2) Insbesondere die Kernthemen Leistungsausweitung, Verbleib der Lehrpraktikanten als Kassenärzte im System, Ökonomieverhalten, Ausbildungsqualität und die regelmäßige Abhaltung von Besprechungen zwischen Lehrpraktikant und Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortlichen sind zu evaluieren.

(3) Einmal jährlich sind von den Krankenversicherungsträgern zumindest folgende Daten betreffend Ordinationen bzw. Gruppenpraxen mit Lehrpraktikanten zu erheben:

- Anzahl und Veränderung der abgerechneten Fälle
- Betrag und Veränderung der abgerechneten Honorarsumme
- Teilnahme an Disease Management Programmen
- Einhaltung der Ökonomierichtlinien

Diese Daten sind den zuständigen Landesärztekammern, der Österreichischen Ärztekammer sowie dem Hauptverband zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse sind zwischen Krankenversicherungsträger und zuständiger Landesärztekammer sowie bundesweit zwischen Hauptverband und Österreichischer Ärztekammer zu erörtern.

In der Folge können aufgrund der Ergebnisse entsprechende Adaptierungen dieses Vertrages vorgenommen werden.

(4) Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortliche haben an der Evaluierung entsprechend mitzuwirken.

§ 15

Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages

(1) Das Vertragsverhältnis zum Lehrpraxeninhaber aufgrund des gegenständlichen Gesamtvertrages wird durch den Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages gemäß Anlage begründet. Der Lehrpraxis-Einzelvertrag ist nur einmal abzuschließen – unabhängig davon, wie viele Lehrpraktikanten zukünftig vom Lehrpraxisinhaber ausgebildet werden.

(2) Eine Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis, deren Inhaber (Arzt / Gruppenpraxis) einen kurativen Einzelvertrag mit zumindest der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse oder mit mehreren Sondersicherungsträgern abgeschlossen hat, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Ärztegesetz 1998 (inklusive Ausführungsbestimmungen) und diesem Gesamtvertrag Anspruch auf Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages.

(3) Der Abschluss des Lehrpraxis-Einzelvertrages bewirkt die Übernahme der in diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten, begründet aber keinen Anspruch auf Förderung. Die Auswahl geförderter Lehrpraxen ist im § 13 geregelt.

(4) Die Aufnahme eines Lehrpraktikanten ist vom Lehrpraxisinhaber vor Beginn der Tätigkeit des Lehrpraktikanten der zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. den Sondersicherungsträgern durch die zuständige Landesärztekammer zu melden.

(5) Ohne Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages ist die Ausbildung von Lehrpraktikanten in Kassenpraxen nicht zulässig

§ 16

Information

Die Österreichische Ärztekammer wird dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger quartalsweise auf elektronischen Weg zu Planungszwecken eine Liste jener Vertragsärzte sowie Vertragsgruppenpraxen übermitteln, denen eine Bewilligung als Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis erteilt wurde.

§ 17

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft

§ 18

Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

Sie erlischt hinsichtlich eines Krankenversicherungsträgers mit Ende des jeweiligen kurativen Gesamtvertrages.

§ 19

Verlautbarung

Dieser Gesamtvertrag und seine Abänderungen werden auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer und im Internet unter www.ris.bka.gv.at veröffentlicht.

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

VP Dr. Johannes Steinhart
Obmann

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Mag.^a Ulrike Rabmer-Koller
Verbandsvorsitzende

Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Anlage 1: Muster Lehrpraxis-Einzelvertrag